Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

(Amtliche Bekanntmachung vom 20.11.2026)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt am **17.11.2026** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

I. Änderung von Satzungsbestimmungen

1. § 5 Absatz 1 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 bis 5 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Absatz 2 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200 Euro. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

3. § 6 Nr. 3 und Nr. 3.1 (Steuerbefreiungen) erhält folgende Fassung:

3 Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

3.1 einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden gehalten wird, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

4. § 9 Absatz 1 (Festsetzung und Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer für ein Kalenderjahr wird mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 15. Februar fällig.

5. § 11 Absatz 6 (Hundesteuermarken) erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

6. § 13 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baienfurt, den 17.11.2026
gez.

Günter A. Binder
Bürgermeister

Dokument unterschrieben
von: Jan-Lukas Halder
am: 18.11.2026 15:20
Ort: Baienfurt
Bekanntmachung